



Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
„Stadtwohnung Stutensee“

vom 21.12.2020

rechtskräftig seit 01.01.2021



Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtwohnung Stutensee“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2020 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. S. 271) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 21.12.2020 die folgende

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtwohnung Stutensee“

beschlossen:

§1

Name und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Stutensee unterhält nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechts sowie ortsrechtlicher Regelungen unter dem Namen „Stadtwohnung Stutensee“ einen Eigenbetrieb.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs „Stadtwohnung Stutensee“ ist es, im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung die Verwaltung der städtischen Wohnungen und vorrangig eine sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicherzustellen.
- (3) Soweit es zur Erfüllung des genannten Zwecks erforderlich ist, kann der Eigenbetrieb „Stadtwohnung Stutensee“ Immobilien erwerben, errichten, anmieten, betreuen, bewirtschaften und verwalten. Hierzu gehört auch der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
- (4) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Aufgaben begründet, aufgehoben oder verändert.



- (5) Die „Stadtwohnung Stutensee“ wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (6) Der Eigenbetrieb „Stadtwohnung Stutensee“ kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen. Vorrangig sind dabei Einrichtungen der Stadt Stutensee zu nutzen.
- (7) Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

§ 2

Aufgaben des Gemeinderats und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen. Die jeweilige Zuständigkeitsabgrenzung ergibt sich aus der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Stutensee.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister wahrgenommen. Ihr/Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden können, entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.



§ 3

Inanspruchnahme städtischer Ämter

Der Eigenbetrieb „Stadtwohnung Stutensee“ bedient sich bei der laufenden Betriebsführung der Ämter der Stadt Stutensee sowie ihrer Einrichtungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung.

§ 4

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Kassenführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Für die Kassenführung des Eigenbetriebs „Stadtwohnung Stutensee“ wird ein eigenes Geschäftskonto eingerichtet.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Stutensee, den 21.12.2020

Petra Becker
Oberbürgermeisterin



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung bei der Stadt Stutensee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind; oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat; oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gerügt hat.